

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 18.07.1994 für die Festsetzung der Kindergartengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, daß die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindergartengebühren

Die monatlichen Kindergartengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

2.1 Sozialstaffel

Jahreseinkommen	5-Tage-Vormittags- gruppe	5-Tage-Nachmittags- gruppe	3-Tage-Nachmittags- gruppe
€	€	€	€
über 42.948,50	145,--	88,--	61,50
bis 42.948,50	117,50	75,--	45,--
bis 30.677,50	93,50	56,--	40,--
bis 18.406,50	75,--	42,50	27,--

Die Zuschläge für Früh- u. Spätdienst für den Wiestekindergarten betragen 20 % des Beitrages. Die Zuschläge für Früh- u. Spätdienst für den Kindergarten Kunterbunt betragen 10 % des Beitrages. Die Zuschläge für den Spätdienst für den Kindergarten Pustebume betragen 10 % des Beitrages.

Das 2. Kind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag

Das 3. Kindergartenkind wird von den Beiträgen befreit.

2.2 Kinderermäßigung

Für Erziehende mit Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, wird für das erste und zweite Kind ein jährlicher Freibetrag von 6.135,50 € je Kind vom Einkommen abgezogen. Ab dem dritten Kind erfolgt einmalig eine Rückstufung in die nächst niedrigere Gebührengruppe.

2.3 Gebührengleitklausel

Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) jährlich angepaßt werden. Die Erhöhung darf im jeweiligen Jahr die Höhe des landesdurchschnittlichen Elterndeckungsgrades nicht überschreiten.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe aller Einkünfte, die von den Eltern oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindergartengebühr

Die Veranlagung der Kindergartengebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

5. Zahlungen

Die Kindergartengebühr ist bis zum 5. des Monats im voraus zu entrichten.

Die Schließung des Kindergartens am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Abweichend hiervon kann die Abmeldung für die im gleichen Jahre zur Einschulung kommenden Kinder nicht zum Beginn der Betriebsferien, sondern bis spätestens 31. Januar zum 30. April erfolgen. Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit der Einschulung; für den Ferienmonat ist der Elternbeitrag zu entrichten.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindergartengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01. August 1994 in Kraft.

Sottrum,

gez.: Rosebrock

Bürgermeister

L. S.

Lange

Gemeindedirektor

Stand: ab 22.10.2003